9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde am 01.12.2020 folgende 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

a)	3 – 5 m³	4,50 € / Monat
b)	6 – 10 m³	6,00 € / Monat
c)	11 – 20 m³	9,00 € / Monat
d)	über 20 m³	30,00 € / Monat.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,21 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Salzhausen, den 21. Dezember 2020

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE SALZHAUSEN · LANDKREIS HARBURG ·